

**Anerkennungsvereinbarung**  
zwischen der gemeinsamen  
Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV für Wundqualifizierungen

- im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt -  
und

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Anbiaternummer</b>   | *Wird im Falle des Erstantrags von der Zertifizierungsstelle vergeben |
| <b>Name:</b>            |   |
| <b>Adresse:</b>         |   |
| <b>Ansprechpartner:</b> |   |
| <b>Kontaktdaten:</b>    | Telefon: _____ Fax: _____<br>E-Mail: _____                            |

- im Folgenden Bildungsanbieter genannt -

Die Zertifizierungsstelle und der *Bildungsanbieter* vereinbaren die Überwachung der Aufrechterhaltung der Anerkennung für den Zeitraum von fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes werden folgende Leistungen vertraglich geregelt:

**§ 1**  
**Vertragsdauer**

Die Anerkennungsvereinbarung gilt vom Datum der Zertifikatgültigkeit für den Zeitraum von fünf Jahren. Sofern mehrere Seminartypen angeboten bzw. beantragt werden, gilt die Anerkennungsvereinbarung auch für diese.

Vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung nach fünf Jahren kann der Anbieter eine Reanerkennung beantragen. Dazu ist ein erneuter Anerkennungsantrag mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen zu stellen. Bei einer Unterbrechung der Fortbildungsaktivitäten im Bereich des anerkannten Seminartypen von mehr als 24 Monaten erlischt die Anerkennung. Die Durchführung von Reanerkennungs-Fortbildungen werden dabei nicht berücksichtigt. Besteht der Wunsch die Fortbildungen wiederaufzunehmen, ist erneut ein Anerkennungsantrag zu stellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Die Vereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 2**

### **Leistungsumfang der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich gegenüber dem Bildungsanbieter folgende Leistungen zu erbringen:

1. Aufrechterhaltung der Anerkennung bei Einhaltung der Richtlinien und Regularien der gemeinsamen Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV.
2. Überwachung der Einhaltung der Richtlinien und Regularien der gemeinsamen Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV durch Dokumentenprüfung und unangemeldete Audits vor Ort.
3. Führung Ihres Namens im öffentlichen Register anerkannter Bildungsanbieter, die berechtigt sind, nach den Richtlinien der ICW e.V. Wundseminare durchzuführen.

## **§ 3**

### **Rechte des Bildungsanbieters**

1. Der Bildungsanbieter ist berechtigt, die Lehrveranstaltungen nach Curricula der ICW zu organisieren und Prüfungen entsprechend der Prüfungsordnung abzunehmen.
2. Der Bildungsanbieter ist berechtigt, die Anerkennung durch die gemeinsame Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV für Wundqualifizierungen und den Hinweis „Qualifizierung nach dem Curriculum der ICW“ zu Werbezwecken und in der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.
3. Die Teilnehmer des anerkannten Bildungsanbieters haben bei Einhaltung der durch das Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren vereinbarten Richtlinien und Regularien und bei Zahlung der Prüfungsgebühren Anspruch auf ein Zertifikat der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle.

## **§ 4**

### **Pflichten des Bildungsanbieters**

Der Bildungsanbieter übernimmt folgende Pflichten:

1. Die Durchführung von Seminaren und Prüfungen ist der gemeinsamen Zertifizierungsstelle mindestens vier Wochen vor Beginn mit genauem Durchführungsort, Datum sowie Zeiten und erstelltem Stundenplan anzuzeigen.
2. Abweichungen von den, im Anerkennungsantrag zugesagten und durch die Anerkennung bestätigten konzeptionellen, personellen und sonstigen Qualitätsmerkmalen der Seminare und Prüfungen, sind der gemeinsamen Zertifizierungsstelle vor Beginn des Seminars mitzuteilen und durch diese zu bestätigen. Nicht vorhersehbare Abweichungen sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Der anerkannte Bildungsanbieter hat beauftragten Vertretern der gemeinsamen Zertifizierungsstelle unangemeldet die Teilnahme an den Seminaren und an Prüfungen zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Regularien und Richtlinien zu ermöglichen (Audit). Er verpflichtet sich, auf Verlangen Einsicht in relevante Qualitätsaufzeichnungen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, sowie angefragte Unterlagen als Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Seminarunterlagen müssen mindestens zwei, die Prüfungsunterlagen fünf Jahre aufbewahrt werden.
4. Falls eine unter Punkt 3 genannte Prüfung (Audit) aufgrund von Änderungen, die der Zertifizierungsstelle nicht bekannt gegeben wurden (z. B. Veränderung der Seminarzeiten oder des Seminarortes), nicht stattfinden kann, ist der Bildungsanbieter zur vollen Kostenübernahme in Höhe von 500,00 € verpflichtet.
5. Treten Abweichungen von den vereinbarten Prozessen auf oder werden solche bei Stichproben erkannt, ist der anerkannte Bildungsanbieter verpflichtet, diese im Rahmen der durch die gemeinsame Zertifizierungsstelle gesetzten Frist abzustellen. Bei erforderlichen Re-Audits wegen erheblicher Abweichungen, ist der Bildungsanbieter verpflichtet, die Auditierungskosten anteilig zu erstatten.
6. Treten wiederholt Abweichungen von den vereinbarten Prozessen auf oder werden Abweichungen innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt, ist die gemeinsame Zertifizierungsstelle berechtigt, die Anerkennung mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Damit erlöschen alle Rechte des Bildungsanbieters, die aus dieser Vereinbarung erwachsen.
7. Teilnehmer, die an einem beanstandeten Kurs oder einer beanstandeten Prüfung teilgenommen haben, besitzen keinen Anspruch auf ein Zertifikat der gemeinsamen Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle.
8. Der Bildungsanbieter verpflichtet sich, die fachliche und pädagogische Leitung jeweils einmal im Turnus von drei Jahren an den Leitungsseminaren der Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle, zu denen auch Seminarkosten entrichtet werden müssen, teilnehmen zu lassen. Zu Beginn der Schulungstätigkeit muss jede der Leitung am Grundlagenseminar teilnehmen.

## **§ 5 Anerkennungsgebühr**

Die gemeinsame Zertifizierungsstelle erhebt:

1. Für die Erst-Anerkennung eine für den Zeitraum von fünf Jahren einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € zzgl. ges. MwSt. pro beantragtem Seminarkonzept (Wundexperte ICW®, Fachtherapeut Wunde ICW® bzw. Pflgeotherapeut Wunde ICW®).

Für ein Zwischenaudit innerhalb der fünfjährigen Frist wird eine Gebühr von 500,00 € zzgl. ges. MwSt. fällig.

2. Bei einer erneuten Anerkennung nach fünf Jahren wird eine Gebühr in neu zu vereinbarenden Höhe fällig. Derzeit liegt die Gebühr für Re-Anerkennungen bei 300,00 € zzgl. ges. MwSt.

3. Die Gebühren für die Anerkennung zur Durchführung von Rezertifizierungsfortbildungen belaufen sich auf 40,00 € zzgl. ges. MwSt. pro angemeldeter und durch die gemeinsame Zertifizierungsstelle bestätigte Fortbildung. E-Learning-Module, die zur Rezertifizierung zugelassen werden sollen, werden nach einem separaten Berechnungsmodus in Abhängigkeit von der Bearbeitungszeit mit Gebühren belegt. Näheres siehe Information Rezertifizierung Anbieter.

## § 6 Vertraulichkeit

1. Die Zertifizierungsstelle sichert dem Bildungsanbieter die vertrauliche Behandlung aller personenbezogenen Daten lt. Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu.
2. Der Bildungsanbieter erklärt sein Einverständnis zur Erteilung von Auskünften zum Status seiner Anerkennung in schriftlicher oder mündlicher Form je nach Aufforderung durch die Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle.

## § 7 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

**Diese Vereinbarung wird gültig mit dem Datum der Anerkennung zum: \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum


\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Berechtigten des  
Bildungsanbieter

\_\_\_\_\_  
Unterschriftsberechtigter der Anerkennungs- und  
Zertifizierungsstelle

\_\_\_\_\_  
Stempel des Bildungsanbieters

\_\_\_\_\_  
Stempel der Anerkennungs- und  
Zertifizierungsstelle

 **Bitte fügen Sie die ausgefüllte Anerkennungsvereinbarung  
in 3-facher Ausfertigung dem Anerkennungsantrag bei!**